

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

für Wärmelieferungen
„AGB Wärme“



ENERGIE **AG**
Vertrieb

Wir denken an morgen

www.energieag.at

AGB für Wärmelieferungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferungen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (im Folgenden: Energie AG Vertrieb).

1. Pflichten von Energie AG Vertrieb

1.1 Die Energie AG Vertrieb betreibt die Heizzentrale auf ihre Kosten derart, dass sowohl den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen Genüge getan als auch der Lieferverpflichtung nachgekommen wird.

2. Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtung sowie Haftung

2.1 Die Energie AG Vertrieb liefert den gesamten Wärmebedarf für die zum Anschluss geeigneten und gemeldeten Kundenanlagen ab der Heizzentrale.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, für das gegenständliche Objekt Wärme von der Energie AG Vertrieb zu beziehen (ausgenommen durch die im Besitz des Kunden befindlichen Kachelöfen, Solaranlagen u. dgl.) und diesen Wärmebedarf nicht von Dritten decken zu lassen.

2.3 Die Energie AG Vertrieb garantiert, ausgenommen bei Fällen höherer Gewalt, ihrer Lieferverpflichtung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nachzukommen.

2.4 Im Fall von Gebrechen in Leistungsbereichen der Energie AG Vertrieb, wird diese alle Maßnahmen treffen, um die Unterbrechung der Wärmelieferung möglichst rasch zu beheben.

2.5 Für Schäden aus einer etwaigen Nichtlieferung oder Minderung des festgelegten Wärmeumfanges haftet die Energie AG Vertrieb dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur für die Zeit der Minderlieferung. Für alle aus dem Betrieb der Heizzentrale entstehenden Schäden haftet die Energie AG Vertrieb nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

3. Unterbrechung der Wärmeversorgung

3.1 Sollte die Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung oder Lieferung der Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Energie AG Vertrieb, bis die

Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

3.2 Die Energie AG Vertrieb verpflichtet sich, die Versorgung nur zur Vornahme unaufschiebbarer, betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Nach Möglichkeit wird der Kunde darüber vorher unterrichtet. Die Energie AG Vertrieb bemüht sich, jede etwaige Störung der Wärmeversorgung so schnell wie möglich zu beheben. Betriebsnotwendige Reparaturen werden nach Möglichkeit in heizschwachen Zeiten durchgeführt.

3.3 Die Energie AG Vertrieb ist berechtigt, in Gebrechensfällen, soweit vorhanden, einzelne Hausstationen oder Hausstränge von der Wärmeversorgung abzusperren. Zu diesem Zweck steht der Energie AG Vertrieb über ein geeignetes Zentralschlüsselsystem der Zugang zu diesen jederzeit offen. Aus dieser Zugänglichkeit erwachsen der Energie AG Vertrieb jedoch keine Verpflichtungen und Kosten.

3.4 Energie AG Vertrieb kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Verständigung auflösen und/oder die Lieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde dem Wärmeliefervertrag in erheblichem Maße zuwiderhandelt bzw. wenn

- über den Kunden oder dessen Rechtsnachfolger ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde,
- verlangte Sicherheiten oder Vorauszahlungen verweigert wurden,
- den von der Energie AG Vertrieb mit Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt unbegründet verweigert wurde,
- fällige Teilzahlungen oder Rechnungen trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt wurden,
- Wärme unbefugt entnommen oder verwendet wurde,
- die Anlage des Kunden sicherheitstechnisch gefährlich ist und dieser Mangel nicht mit der erforderlichen Eile beseitigt wird,
- der Kunde Maßnahmen nicht raschest möglich vornimmt, die störende Einwirkungen auf Anlagen anderer Kunden und/oder von der Energie AG Vertrieb ausschließen.

Die Wärmeversorgung wird bei einer Unterbrechung wieder aufgenommen, wenn der Grund für die Einstellung

entfallen ist und der Kunde an die Energie AG Vertrieb die entstandenen Kosten erstattet hat.

4. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitze von der Energie AG Vertrieb in Linz ausschließlich zuständig, sofern nicht ein anderer örtlicher Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

5. Sonstiges

5.1 Die Vertragsteile werden den vorliegenden Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ihre allfälligen Rechts- und/oder Geschäftsnachfolger überbinden. Die Energie AG Vertrieb hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Vertrages zu verlangen, wenn sie begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Nachfolgers des Kunden hat.

5.2 Änderungen und Ergänzungen des Wärmeliefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

5.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Energie AG Vertrieb aus organisatorischen Gründen die in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwachsenden administrativen Tätigkeiten

(z. B. Ablesung, Legung der Monatsrechnung, Einmahnung offener Rechnungen usw.) mit dem Kunden nur in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Form abzuwickeln in der Lage ist.

5.4 Bei einer Überbindung des Vertrages durch den Kunden verpflichtet sich dieser dafür zu sorgen, dass auf Seite des/der allfälligen Rechts- und/oder Geschäftsnachfolger(s) die Kontinuität der administrativen Abwicklung gewahrt bleibt (z. B. in Form eines hierzu bevollmächtigten Haussprechers usw.).

5.5 Bei Fehlen dieser Voraussetzung ist die Energie AG Vertrieb berechtigt, den vorliegenden Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten, aufzukündigen.

5.6 Der Kunde verpflichtet sich, sobald er beabsichtigt, den Vertrag auf einen oder mehrere Rechts- und/oder Geschäftsnachfolger zu überbinden, diese(n) nachweislich auf vorliegende Bestimmungen und die daraus resultierenden Kündigungsmöglichkeiten der Energie AG Vertrieb hinzuweisen.

AGB für Wärmelieferungen

5.7 Sollte eine Vertragsbestimmung rechtswidrig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtswidrige Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen möglichst nahekommende Bestimmungen zu ersetzen.

5.8 Allfällige mit diesem Vertrag verbundene Gebühren trägt die Energie AG Vertrieb. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jeder Partner für sich.

Stand: 07/2019

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
service@energieag.at
Tel.: 0800 81 8000
www.energieag.at

